

Merkur Versicherung Aktiengesellschaft



**Gruppen-Krankenversicherungsvertrag
(Rahmenvertrag)**

abgeschlossen zwischen dem Betriebsrat

Österreichisches Rotes Kreuz
ZVR-Zahl 432857691
1040 Wien, Wiedner Hauptstr. 32

(in der Folge kurz auch „Vertragspartner“ genannt)

einerseits und der

MERKUR
Versicherung Aktiengesellschaft
FN 38045z
8010 Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 84

(in der Folge kurz auch „MERKUR“ genannt)

als Versicherer andererseits

beide gemeinsam als „Vertragsparteien“ oder „Parteien“ bezeichnet

§ 1

Vertragsgegenstand, Definition Gruppe, Gruppenmitglieder

- (1) Gegenstand des Gruppen-Krankenversicherungsvertrages (im Folgenden auch Rahmenvertrag genannt) ist die Gewährung von Sonderkonditionen für Gruppenmitglieder und deren Angehörige wenn diese Einzelversicherungsverträge in den vom Gruppen-Krankenversicherungsvertrag erfassten Tarifen abgeschlossen haben. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rahmenbedingungen, unter welchen Gruppenmitglieder und deren Angehörige diese Sonderkonditionen in Anspruch nehmen können. Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag begründet kein selbstständiges Versicherungsverhältnis.
- (2) **Gruppe** im Sinne dieser Vereinbarung ist jede außerfamiliäre Mehrheit von Personen, die mit MERKUR einen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen hat.
- (3) **Gruppenmitglied** ist eine Person, welche Dienstnehmer des **Österreichischen Roten Kreuzes** ist und **eine Krankenversicherung** in einem der in § 2 genannten Tarife als Versicherungsnehmer mit MERKUR abgeschlossen hat und erklärt diesem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag nach den Bedingungen dieses Vertrages beitreten zu wollen (§ 4 (1)).

§ 2

Erfasste Tarife

- (1) Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag (Rahmenvertrag) gilt ausschließlich für folgende Haupttarife:
 - Spitalskostentarife für die Sonderklasse Mehrbettzimmer
 - Spitalskostentarife für die Sonderklasse Einbettzimmer
 - einzeln abschließbare rabattierbare ambulante Tarife
- (2) Ergänzend zu obigen Haupttarifen können bei Spitalskostentarifen für die Sonderklasse Mehrbettzimmer folgende Zusatztarife nach den Konditionen des Gruppen-Krankenversicherungsvertrages abgeschlossen werden:
 - Sonderklasse Einbettzimmer
 - rabattierbare ambulante Tarife
 - Pflegekrankenversicherung
- (3) Ergänzend zu obigen Haupttarifen können bei Spitalskostentarifen für die Spitalskostentarife der Sonderklasse Einbettzimmer folgende Zusatztarife abgeschlossen werden:
 - rabattierbare ambulante Tarife
 - Pflegekrankenversicherung

§ 3 Erfasster Personenkreis

- (1) **Gruppenmitglieder** gemäß § 1 (3).
 - (2) Für Versicherungsverträge von **Angehörigen** der Gruppenmitglieder werden die Sonderkonditionen gemäß den Bestimmungen dieses Gruppen-Krankenversicherungsvertrages gewährt, wenn diese mit dem Gruppenmitglied auf einer gemeinsamen Polizza mitversichert sind. Als Angehörige im Sinne des Gruppen-Krankenversicherungsvertrages gelten:
 - a. Die **Ehegatten der Gruppenmitglieder**
 - b. die **Kinder der Gruppenmitglieder**
 - c. die **Lebensgefährten der Gruppenmitglieder und deren Kinder**
- Angehörigen, die als Versicherungsnehmer eine Einzelversicherung mit der MERKUR abgeschlossen haben, gebühren keine Sonderkonditionen nach diesem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag.
- (3) Bei **mitversicherten Kindern** eines Gruppenmitglieds ist nach Umstellung von der Kinder- zur Erwachsenenprämie gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (in der jeweils geltenden Fassung) eine Weiterversicherung zu den Konditionen dieses Gruppen-Krankenversicherungsvertrages nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Prämienzahlung auch weiterhin durch ein Gruppenmitglied erfolgt.

§ 4 Beitritt zur Gruppen-Krankenversicherung

- (1) Die Erklärung, eine Einzelversicherung im Rahmen dieses Gruppen-Krankenversicherungsvertrages abzuschließen und damit der Gruppe beitreten zu wollen, erfolgt auf dem von der MERKUR dafür vorgesehenen Antragsformular durch das Gruppenmitglied (als Versicherungsnehmer) und ist direkt bei MERKUR einzubringen. Versicherungsnehmer, welche bereits eine Einzelversicherung nach einem der in § 2 genannten Tarife bei der MERKUR abgeschlossen haben und später erst der Gruppe beitreten (zB durch Dienstgeberwechsel) erklären ihren Gruppenbeitritt durch gesonderte Erklärung in geschriebener Form.
- (2) Sonderkonditionen für Angehörige der Gruppenmitglieder werden nur auf Antrag des Gruppenmitglieds (als Versicherungsnehmer) mit dem von der MERKUR dafür vorgesehenen und direkt bei der MERKUR eingebrachten Antragsformular gewährt.
- (3) Die Antragsprüfung erfolgt nach den von MERKUR für die Krankenversicherung maßgebenden Geschäftsgrundsätzen. Die im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages gewährten Sonderkonditionen für Gruppenmitglieder und deren Angehörige gebühren erst nach vorheriger Genehmigung durch MERKUR (z.B. im Rahmen der Polizzierung).

§ 5 Gruppenrabatt

- (1) Die Mindestanzahl für die Gewährung eines Gruppenrabattes beträgt 20 (zwanzig) versicherte Personen mit einem Spitalskostentarif gemäß § 2 Abs (1). Als **versicherte Personen** im Sinne dieser Vereinbarung gelten die Gruppenmitglieder und deren Angehörige.
- (2) Die Anzahl der versicherten Personen wird zum 30.06. eines jeden Jahres (im Folgenden auch „Stichtag“ genannt) festgestellt. Die Höhe des Gruppenrabattes für die einzelnen Gruppenmitglieder und deren An-

gehörige richtet sich nach der Anzahl der zum Stichtag im Rahmen des Gruppen-Krankenversicherungsvertrages bei der MERKUR versicherten Personen. Über- oder unterschreitet die Anzahl der versicherten Personen zum Stichtag die für die Festsetzung des Gruppenrabatts relevanten Personenmehrheiten gemäß § 5 (3), sodass den Gruppenmitgliedern und deren Angehörigen ein höherer oder niedrigerer Rabatt gebührt, wird der Gruppenrabatt von der MERKUR entsprechend angepasst. Die Anpassung des Gruppenrabatts erfolgt dann jeweils zum Anpassungstermin des auf den Stichtag folgenden Kalenderjahres und betrifft sowohl bestehende als auch neu abzuschließende Einzelversicherungsverträge.

- (3) Für Gruppenmitglieder und deren Angehörige ist die Prämie für Einzelversicherungsverträge in einem vom Gruppen-Krankenversicherungsvertrag erfassten Tarif (§ 2) abzüglich des nachfolgenden Gruppenrabattes zu berechnen:

ab 20 versicherten Personen mit einem Spitalskostentarif gem. §2(1)	12,5%	Gruppenrabatt
ab 40 versicherten Personen mit einem Spitalskostentarif gem. §2(1)	15%	Gruppenrabatt
ab 80 versicherten Personen mit einem Spitalskostentarif gem. §2(1)	17,5%	Gruppenrabatt
ab 160 versicherten Personen mit einem Spitalskostentarif gem. §2(1)	20%	Gruppenrabatt

- (4) In Abweichung zur Rabattregelung gemäß § 5 (3) wird für Gruppenmitglieder und deren Angehörige, die einen Versicherungsvertrag der Tarifserie Novum im Zeitraum von 01.01.2019 bis inklusive 30.06.2021 als Einzelversicherung abgeschlossen haben, ab Erreichen der in § 5 (1) genannten Mindestanzahl ein Gruppenrabatt gewährt, welcher stets 10% beträgt.
- (5) In Abweichung zur Rabattregelung gemäß § 5 (3) beträgt der Gruppenrabatt für sämtliche vom Gruppen-Krankenversicherungsvertrag erfassten Tarife 20% für den Zeitraum ab Inkrafttreten des Gruppen-Krankenversicherungsvertrages bis zum 31.12.2026. Ab dem darauffolgenden Anpassungstermin wird der Gruppenrabatt entsprechend der in § 5 (3) beschriebenen Rabattregelung gewährt.
- (6) Die vorgenannten Rabatte werden für die vom Gruppen-Krankenversicherungsvertrag erfassten Haupttarife und Zusatztarife gewährt. Die Rabatte werden erst ab dem Monatsbeginn gewährt, in dem der Versicherungsnehmer einer Einzelversicherung den Beitritt zur Gruppe erklärt hat.
- (7) Für in den Tarifen enthaltene Zusatzbausteine, wie das Vorsorgeprogramm „ego4you“, werden im Rahmen der Gruppenversicherung keine Rabatte gewährt. Hinsichtlich der Berechnung der Gruppenrabatte muss bei Tarifen, die das Vorsorgeprogramm „ego4you“ enthalten, daher zwischen dem auf das Vorsorgeprogramm entfallenden Anteil der Prämie und dem auf die übrigen Versicherungsleistungen entfallenden Anteil der Prämie unterschieden werden. Der auf das Vorsorgeprogramm entfallene Anteil der Prämie wird den Gruppenmitgliedern und gegebenenfalls deren Angehörigen von MERKUR in voller Höhe und ohne Abzug des Gruppenrabatts in Rechnung gestellt. Der Gruppenrabatt gemäß § 5 (3) wird nur von dem auf die restlichen Versicherungsleistungen entfallenden Anteil der Prämie in Abzug gebracht.
- (8) Wird von den Gruppenmitgliedern ein Zuzahlungsmodell in Anspruch genommen, erfolgt die Prämienzahlung wahlweise nach folgenden Varianten:

- a. Werden die Prämien der Gruppenmitglieder durch den Vertragspartner bezuschusst, so gilt Folgendes:

- (i) Im Falle eines fixen, einheitlichen Zuzahlungsbetrages für sämtliche Gruppenmitglieder:

Der Vertragspartner ist für die Abrechnung der bezuschussten Prämien aller Gruppenmitglieder sowie deren mitversicherten Angehörigen gegenüber der MERKUR verantwortlich. Der Vertragspartner hat den bezuschussten Anteil sämtlicher Prämien der Gruppenmitglieder (so wie der mitversicherten Angehörigen) auf ein von der MERKUR hierfür bestimmtes Sammelkonto anzuweisen.

Der über den bezuschussten Anteil hinausgehende Prämienbetrag wird entweder vom Vertragspartner gemeinsam mit dem bezuschussten Anteil der Prämien für alle der Gruppenversicherung nach diesem Vertrag angehörenden versicherten Personen zur Anweisung gebracht oder vom Versicherer mittels SEPA-

Lastschriftmandat direkt von den Versicherungsnehmern und/oder deren Angehörigen eingehoben (je nach Zahlungsvereinbarung)

Welche der beiden Zahlungsvarianten zur Anwendung kommt, wird einvernehmlich zwischen Vertragspartner und dem Versicherer festgelegt, wobei pro Verrechnungskonto nur eine einheitliche Zahlungsmethode möglich ist.

(ii) Im Falle keines fixen, einheitlichen Zuzahlungsbetrages:

Wird vom Vertragspartner kein fixer, einheitlicher Zuzahlungsbetrag gewährt, hat der Vertragspartner die gesamte Prämie aller Gruppenmitglieder und mitversicherten Angehörigen auf ein von der MERKUR hierfür bestimmtes Sammelkonto anzuweisen. Eine andere Art der Prämienzahlung ist in diesem Fall nicht möglich.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gruppenmitglieder vierzehn Tage vor Fälligkeit der Prämien darüber zu informieren, wenn er die Einzahlung ihrer Prämien und/oder der Prämien ihrer mitversicherten Angehörigen einstellt bzw. einzustellen beabsichtigt.

Die Bezahlung der Prämie durch den Vertragspartner erfolgt im Auftrag des Gruppenmitglieds. Falls der Vertragspartner seiner Prämienzahlungsverpflichtung nicht nachkommt, werden die betroffenen Versicherten von der Merkur verständigt, damit sie ihre Prämien selbst entrichten. Die MERKUR wird in diesem Fall keine weiteren Schritte zur Eintreibung der ausständigen Prämie beim Vertragspartner unternehmen.

- b. Werden die Prämien der Gruppenmitglieder nicht durch den Vertragspartner bezuschusst, werden die Prämien der Gruppenmitglieder und deren Angehörige vom Versicherer bei den Gruppenmitgliedern eingehoben.

§ 6

Ausscheiden aus der Gruppenversicherung und deren Folgen (Entfall des Gruppenrabatts)

- (1) Scheidet das Gruppenmitglied – aus welchen Gründen auch immer – aus dem von der Gruppenversicherung erfassten Personenkreis gemäß § 3 (1) aus, so scheidet das Gruppenmitglied gleichzeitig auch aus der Gruppenversicherung aus. Das Ausscheiden aus der Gruppenversicherung wird automatisch zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das Gruppenmitglied aus dem von Gruppen-Krankenversicherungsvertrag erfassten Personenkreis ausscheidet.
- (2) Gruppenmitglieder scheiden jedenfalls bei Beendigung des Dienstverhältnisses (insbesondere bei Firmenaustritt oder Eintritt in den Ruhestand/Pension), spätestens jedoch mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Gruppenversicherung aus.
- (3) Das Ausscheiden aus der Gruppenversicherung führt zum Verlust der im Rahmen der Gruppenversicherung gewährten Sonderkonditionen (Gruppenrabatte sowie allfällige sonstige Vergünstigungen) für das Gruppenmitglied und seine Angehörigen. Der jeweilige Einzelversicherungsvertrag wird in diesen Fall zu den üblichen Konditionen für versicherte Personen im selben Tarif und ohne Zugehörigkeit zu einer Gruppenversicherung fortgeführt.
- (4) Wird ein Gruppenmitglied irrtümlich in die Gruppenversicherung aufgenommen, obwohl zwingende Gruppenmerkmale fehlen, ist die MERKUR berechtigt, das betreffende Gruppenmitglied mit sofortiger Wirkung aus der Gruppenversicherung zu entfernen, ohne dass es dafür der Zustimmung des betreffenden Gruppenmitglieds oder des Vertragspartners bedarf. Ab dem Zeitpunkt des Entfernens aus der Gruppenversicherung entfallen die Sonderkonditionen für das vormalige Gruppenmitglied und seine Angehörigen. Der jeweilige Einzelversicherungsvertrag wird in diesen Fall zu den üblichen Konditionen für versicherte Personen im selben Tarif und ohne Zugehörigkeit zu einer Gruppenversicherung fortgeführt.

§ 7 Werbung und Beratung

Der Vertragspartner erklärt sich bereit, die Akquisition, Beratung und Betreuung von Gruppenmitgliedern durch von der MERKUR namhaft gemachte Mitarbeiter zuzulassen.

§ 8 Meldungen

- (1) Durch Abschluss einer Einzelversicherung im Rahmen dieser Gruppen-Krankenversicherung verpflichtet sich das Gruppenmitglied, sein Ausscheiden sowie das Ausscheiden mitversicherter Angehöriger aus dem definierten Personenkreis gemäß § 3 dieses Gruppen-Krankenversicherungsvertrages binnen eines Monats nach dem Ausscheiden an die MERKUR bekanntzugeben.
- (2) Der Vertragspartner erklärt sich bereit, einen Abgleich der versicherten Personen, auf Basis einer von der MERKUR zur Verfügung gestellten Liste, vorzunehmen und das Ausscheiden von versicherten Personen (z.B. durch Firmenaustritte oder durch Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses) aus dem zu versichernden Personenkreis bekanntzugeben.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 7 dieses Gruppen-Krankenversicherungsvertrages erfolgt unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und gem. Art. 6 Abs. 1 lit a und lit f DSGVO rechtmäßig, da sie zum Zweck der Erfüllung des gegenständlichen Gruppen-Krankenversicherungsvertrages notwendig ist und es zudem im berechtigten Interesse der MERKUR liegt, die Gruppenkonditionen ausschließlich dem vom Gruppen-Krankenversicherungsvertrag erfassten Personenkreis zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei den an dieser Stelle verarbeiteten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Personalnummer), die dem Vertragspartner ohnehin aus dem Arbeitsverhältnis bekannt sind.
- (3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) werden ausschließlich im Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelversicherungsverträgen im direkten Verhältnis mit den versicherten Personen und mit deren gesonderter Einwilligung verarbeitet.

§ 10 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit 01.01.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die **Hauptfälligkeit** dieses Gruppen-Krankenversicherungsvertrages ist der 01.01..
- (3) Wird die Anzahl von 20 versicherten Personen binnen 6 Monaten ab Inkrafttreten des Gruppen-Krankenversicherungsvertrages nicht erreicht, hat die MERKUR das Recht, den Gruppen-Krankenversicherungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum letzten des Monats zu kündigen.
- (4) Wird die Anzahl von 20 versicherten Personen nach Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gruppen-Krankenversicherungsvertrages für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unterschritten, kann dieser Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum letzten des Monats gekündigt werden.

Merkur Versicherung Aktiengesellschaft

- (5) In allen anderen Fällen kann dieser Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist vom Vertragspartner oder der MERKUR zur Hauptfälligkeit gekündigt werden.
- (6) Die Kündigung nach Abs. (3) bis (5) dieser Bestimmung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Der Brief muss firmenmäßig unterfertigt sein und ist an den anderen Vertragspartner zu richten. Zur Fristwahrung ist der Tag des Poststempels maßgeblich.
- (7) Die im Rahmen des Gruppen-Krankenversicherungsvertrages gewährten Sonderkonditionen (insbesondere Gruppenrabatte) für die einzelnen Gruppenmitglieder und deren Angehörige entfallen mit Wirksamkeit der Kündigung.

**§ 11
Allgemeine Bestimmungen**

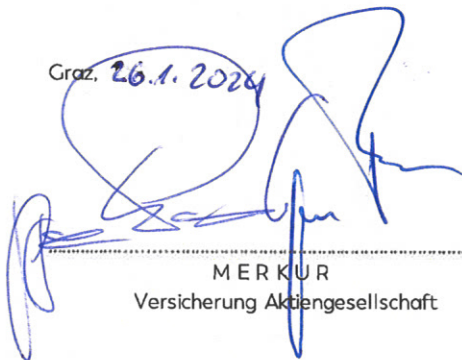
- (1) Sämtliche Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Gruppen-Krankenversicherungsvertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen explizit als Änderung dieses Vertrages bezeichnet sein. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Auf diesen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag und dessen Auslegung ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts anzuwenden.
- (4) Für alle Streitigkeiten über das Eingehen, das Zustandekommen oder die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages oder über Rechtswirkungen aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die nicht ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Graz.
- (5) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
- (6) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden oder eine "Regelungslücke" bestehen, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Stattdessen gilt im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmung als vereinbart; bei Bestehen einer von den Parteien nicht geplanten "Regelungslücke" gilt eine angemessene Bestimmung, die, soweit rechtlich möglich, dem wirtschaftlich am Nächsten kommt, was die Beteiligten nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

Ort/Datum:


Österreichisches Rotes Kreuz
Ingest. Betriebsrat
1041 Wien, Welldorfer Hauptstr. 32

Österreichisches Rotes Kreuz
Betriebsrat
GEMTWIDE BAUER
MICHAEL FRENZEL

Graz, 26.1.2024



MERKUR
Versicherung Aktiengesellschaft

.....
Name(n) in Druckbuchstaben